

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## für Hosting-Leistungen der proALPHA Business Cloud

### 1. Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

- 1.1 Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die proALPHA GmbH, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Kaiserslautern, HRB 31613 (nachfolgend "proALPHA").
- 1.2 Diese AGB werden durch ein von proALPHA bereitgestelltes und von beiden Parteien (proALPHA sowie der „Kunde“) unterschriebenes Angebot (nachfolgend "Angebot" genannt) in den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag (nachfolgend "Vertrag") einbezogen. Spezielle Regelungen im Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3 Das Angebot und diese AGB regeln den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa mündliche Vereinbarungen oder AGB des Kunden. Letzteren wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Leistungsgegenstand ist das Erbringen von Hosting-Leistungen von proALPHA für den Kunden (hiernach als „Hosting“ bezeichnet) für die im Angebot bezeichnete proALPHA ERP-Software und Softwarekomponenten (hiernach als „Vertragssoftware“ bezeichnet) sowie die Bereitstellung und der Betrieb der im Angebot und der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen IT-Systemressourcen, einschließlich Hardware, Speicherplatz und der dafür erforderlichen Betriebssysteme sowie Erbringung bestimmter Administrations- und sonstiger Dienstleistungen (hiernach insgesamt auch als „Business Cloud“ bezeichnet), für den Internetzugriff des Kunden auf die Vertragssoftware.

### 2. Leistungsumfang

- 2.1 Das Angebot enthält die genaue Beschreibung der von proALPHA zu erbringenden Leistungen (hiernach als „**Leistungsbeschreibung**“ bezeichnet). proALPHA behält sich im Zuge geänderter rechtlicher Bedingungen, des technischen Fortschritts, Fehlerbeseitigung oder Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen vor. proALPHA hat daher das Recht, die Leistungsbeschreibung einseitig im Zuge laufender Aktualisierung zu verändern, sofern dies einheitlich für alle Kunden vergleichbarer Hosting-Leistungen geschieht und hierdurch kein Verlust wesentlicher bei Vertragsschluss vorhandener Funktionalität entsteht und die

Leistung insgesamt in einem zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten bleibt. Der Kunde hat kein Recht auf den Fortbestand einzelner Funktionen oder Eigenschaften der Hosting-Leistung, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen. Die jeweils aktuell gültige Leistungsbeschreibung wird von proALPHA unter <https://www.proalpha.com/de/trustcenter> bereitgestellt. Die im Angebot individuell getroffenen Vereinbarungen zur Vergütung, Laufzeit, Kapazitäten und Nutzerzahlen sowie Ansprechpartner des Kunden bleiben hiervon unberührt.

- 2.2 Der Kunde kann die von proALPHA bereitgestellte Business Cloud gemäß den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten technischen Spezifikationen und bis zum Umfang der im Angebot festgelegten Kapazitäten und Nutzerzahlen nutzen. Ebenfalls ergibt sich die Verfügbarkeitszusage und deren Berechnungsgrundlagen für die Business Cloud aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Darüber hinaus erbringt proALPHA für den Kunden bestimmte proALPHA Serviceleistungen nach Maßgabe des in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungsumfangs und der dazu vereinbarten Servicezeiten.
- 2.4 proALPHA ist bei der Auswahl der Komponenten (z.B. Hardware) der bereitzustellenden Business Cloud frei.
- 2.5 proALPHA wird den Kunden über Störungen des Hostings nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Service Level (SLA) und über die im Angebot vereinbarte E-Mail-Adresse informieren.
- 2.6 Der Standort des Rechenzentrums an dem proALPHA das vertragsgegenständliche Hosting erbringt, ist in der Leistungsbeschreibung bestimmt. proALPHA ist berechtigt, den Standort des Rechenzentrums innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach eigenem Ermessen zu verlegen.

### 3. Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Leistungsvoraussetzung für das Hosting von proALPHA ist, dass der Kunde die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Nutzungsrechte (Lizenzen) an der Vertragssoftware gesondert von proALPHA oder von einem anderen Unternehmen der proALPHA-

Unternehmensgruppe erworben und die Implementierung der Vertragssoftware und sonstiger Funktionsanpassungen oder Individual-Schnittstellen durch gesonderte Vereinbarung mit proALPHA oder von einem anderen Unternehmen der proALPHA-Unternehmensgruppe beauftragt hat. Sind darüber hinaus andere, nicht von proALPHA bereitgestellte Software Applikationen (hiernach „Drittsoftware“ genannt) Gegenstand des Hostings (soweit von proALPHA gemäß den Regelungen in der Leistungsbeschreibung zugelassen), so ist Leistungsvoraussetzung, dass der Kunde die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Drittsoftware erforderlichen Nutzungsrechte (Lizenzen) durch gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Lizenzgeber erworben und die Implementierung der Drittsoftware durch gesonderte Vereinbarung mit proALPHA oder einem Drittanbieter beauftragt hat.

- 3.2 Leistungsvoraussetzung für die Leistungen von proALPHA ist weiterhin, dass der Kunde für die Vertragssoftware einen gesonderten Softwarepflegevertrag mit proALPHA vereinbart hat, der für die Dauer des im Angebot vereinbarten Hostings ununterbrochen besteht. Es kann im Hosting nur eine von proALPHA aktuell unterstützte Version der Vertragssoftware eingesetzt werden. Die Vertragssoftware folgt einem Update und Release (Softwarepflege) Zyklus, die dem Kunden entweder über <https://www.proalpha.com/de/trustcenter> oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gebracht wird, aus dem sich ergibt welche Versionen der Vertragssoftware von proALPHA unterstützt werden. Näheres ist in der Leistungsbeschreibung geregelt.

#### 4. Leistungsübergabepunkte

- 4.1 Die Übergabepunkte für das Hosting sind in der Leistungsbeschreibung definiert. An diesen Leistungsübergabepunkten wechselt die Verantwortung der Parteien für etwaige Störungen. Die Leistungen von proALPHA beschränken sich auf die Datenkommunikation der von proALPHA jeweils betriebenen Business Cloud bis zum in der Leistungsbeschreibung benannten Übergabepunkten an das Internet.
- 4.2 Wird das von proALPHA zu erbringende Hosting durch Umstände beeinträchtigt, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von proALPHA liegen, so hat proALPHA diesbezügliche Leistungsstörungen nicht zu vertreten (vgl. hierzu Ziffer 16). Hiervon unberührt bleiben bestimmte Überwachungspflichten von

proALPHA, dem Kunden etwaige Störungen entsprechend der in diesem Angebot vereinbarten SLA und der dazu vereinbarten Vorgehensweise zu melden.

#### 5. Change-Request-Verfahren

- 5.1 Verlangt der Kunde nach Abschluss des Vertrages von proALPHA Änderungen oder Ergänzungen zu dem vereinbarten Leistungsumfang („Change Request“), so wird proALPHA diese Anfrage innerhalb angemessener Frist prüfen und dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Konditionen proALPHA bereit ist, den vom Kunden gewünschten Change Request umzusetzen. Ein Anspruch des Kunden auf Umsetzung eines Change Requests besteht erst dann, wenn die Parteien die Umsetzung des Change Requests nebst den dafür geltenden Konditionen schriftlich vereinbart haben. Bis dahin bleibt es bei dem bisherigen Leistungsumfang.
- 5.2 Erfordert die Prüfung eines Change Requests des Kunden eine genaue Analyse darüber, ob und wie proALPHA den gewünschten Change Request des Kunden umsetzen kann, so wird proALPHA dies dem Kunden zusammen mit der für eine solche Analyse maßgeblichen Vergütung mitteilen. Wünscht der Kunde daraufhin proALPHA mit der Analyse zu beauftragen, werden die Parteien hierüber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung schließen.

#### 6. Subunternehmer

- 6.1 proALPHA ist berechtigt, die Erbringung vertragsgegenständlichen Hostings, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und auf eigene Rechnung, ganz oder teilweise an von proALPHA ausgewählte Subunternehmer unterzubeauftragen. Der Kunde ist mit dem Einsatz des Subunternehmers ausdrücklich einverstanden. In diesem Fall haftet proALPHA für etwaige Pflichtverletzungen der von proALPHA beauftragten Subunternehmer bei der Leistungserbringung für den Kunden im selben Umfang, wie für eigenes Verschulden.
- 6.2 Beabsichtigt proALPHA an Dritte einen Unterauftrag für das Hosting zu erteilen, bei denen der Dritte Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden hat oder in sonstiger Weise personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, so hat proALPHA den Kunden über die beabsichtigte Hinzuziehung des Dritten vorab zu informieren, um die Zustimmung des Kunden zur Hinzuziehung des Dritten einzuholen. Der Kunde wird die Hinzuziehung

des Dritten jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Verweigert der Kunde die Hinzuziehung des Dritten, ohne dass ein solch wichtiger Grund vorliegt, so ist proALPHA unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, den geschlossenen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall sind die bis zur Kündigung von proALPHA erbrachten Leistungen vom Kunden zu den vereinbarten Preisen vertragsgemäß zu vergüten.

## 7. Nutzung des Hostings

- 7.1 Die Nutzung des von proALPHA bereitgestellten Hostings erfolgt durch den Kunden und die mit dem Kunden verbundenen Unternehmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Angebots. Das Hosting ist auf die Vertragssoftware sowie etwaige Drittsoftware beschränkt. Änderungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Kunde ist berechtigt, das von proALPHA dem Kunden bereitgestellte Hosting im Rahmen dieser Bestimmungen auch zugunsten der mit dem Kunden gem. § 16 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu nutzen. Darüber hinaus ist eine Nutzung durch oder für weitere Dritte und/oder ein öffentliches Zugänglichmachen des Hostings nicht gestattet.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf der zur Verfügung gestellten Business Cloud keine rechtswidrigen, die Gesetze oder behördlichen Auflagen verletzenden Inhalte abzulegen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Business Cloud oder Teile davon nicht durch missbräuchliche Inanspruchnahme überlastet werden. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme und Skripte den Betrieb der von proALPHA bereitgestellten Business Cloud, insbesondere des Kommunikationsnetzes oder die Sicherheit und Integrität der Business Cloud und/oder den Betrieb des Rechenzentrums, einschließlich der Daten Dritter im Rechenzentrum, welches proALPHA zur Erbringung des Hostings verwendet, nicht stören und/oder gefährden. Der Kunde wird für den Zugriff auf die Business Cloud ausschließlich (End-) Geräte verwenden, die nach den allgemein anerkannten Sicherheitsstandards ausgestattet und vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt sind. Die Leistungen der proALPHA entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die

regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

- 7.3 Für den Zugriff auf die für den Kunden bestimmte Business Cloud erhält der Kunde eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Benutzerkennung und Passwort sind vom Kunden in angemessener Weise vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort muss in Länge und Komplexität den jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung von proALPHA genügen. Der Kunde darf Benutzerkennungen und Passworte nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die vom Kunden berechtigt wurden, auf die Business Cloud zuzugreifen und die in angemessener Weise auf den Schutz der Benutzerkennungen und Passworte vor unberechtigtem Zugriff und Verwendung verpflichtet worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass das Passwort nicht berechtigten Dritten zugänglich geworden ist. Wird das Passwort dreimal in Folge unrichtig eingegeben, so wird der Zugriff auf die Business Cloud von proALPHA zum Schutz vor Missbräuchen gesperrt. proALPHA wird den Kunden hierüber informieren. Auf Anfrage erhält der Kunde von proALPHA ein neues Passwort zugeteilt. proALPHA ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur das Passwort, sondern auch die Benutzerkennung neu zu vergeben.
- 7.4 Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die in vorstehenden Absätzen (2) oder (3) bezeichneten Verpflichtungen des Kunden, ist proALPHA berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden die Business Cloud ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu sperren, um etwaige Gefahren abzuwenden. proALPHA wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren. proALPHA wird die Sperrung unverzüglich aufheben, sobald keine weitere Pflichtverletzung mehr besteht oder drohende Gefahren abgewendet sind.

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde wird eine geeignete Internetverbindung zu den vereinbarten Leistungsübergabepunkten auf eigene Kosten und Rechnung herstellen und für die Dauer des Hostings unterhalten.
- 8.2 Hat der Kunde bestimmte externe Applikationen über Schnittstellen an die Business Cloud angebunden, so ist der Kunde für den Betrieb

dieser externen Applikationen und deren Verbindung zum Leistungsübergabepunkt verantwortlich. Die Regelungen in vorstehendem Absatz (1) gelten entsprechend. Soweit proALPHA auf Kundenwunsch Drittsoftware im Hosting bereitstellt, so ist allein der Kunde für die ordnungsgemäße Funktion, die Sicherheit und die Aktualisierung solcher Drittsoftware verantwortlich. Zur Drittsoftware gehören auch Applikationen, die von Drittanbietern als Komplementärapplikationen zur Vertragssoftware angeboten werden. Nähere Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

- 8.3 Die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen der proALPHA zur Datensicherung (Backup) entbinden den Kunden nicht, gegen weitergehende Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Kunde wird zur Sicherung der von ihm genutzten Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen, geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der dauerhaften Sicherung der von proALPHA bereitgestellten Backups, durchführen. Zudem wird der Kunde den jeweiligen Benutzer des vertragsgegenständlichen Hostings fachgerecht in die Nutzung der Programme und Daten einweisen.
- 8.4 Der Kunde wird gegenüber proALPHA unverzüglich einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter des Ansprechpartners in Textform benennen, der proALPHA zur Klärung von Fragen zur Verfügung steht und in der Lage ist, verbindliche Auskünfte und Entscheidung in Bezug auf das hierin vereinbarte Hosting entweder selbst zu geben und zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
- 8.5 Im Falle einer Leistungsstörung hat der Kunde proALPHA unverzüglich durch den Ansprechpartner über die Störung zu informieren. Der Kunde wird notwendige Vorleistungen oder Genehmigungen Dritter rechtzeitig und in entsprechender Qualität beschaffen und im erforderlichen Umfang an proALPHA bereitstellen. Dazu zählen auch Leistungen von Netzbetreibern, Diensteanbietern oder sonstiger Dritter.
- 8.6 Soweit die Leistungserbringung durch proALPHA die weitergehende Mitwirkung des Kunden erfordert, wird der Kunde die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen vereinbarungsgemäß und für proALPHA kostenlos erbringen. proALPHA wird Inhalt und Umfang

weitergehender Mitwirkungs- und/oder Beistellungsleistungen des Kunden mit angemessener Vorlaufzeit beim Kunden anfordern.

- 8.7 proALPHA hat Verzögerungen in der Leistungserbringung, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht, verspätet, unvollständig oder mangelhaft erbringt, nicht zu vertreten.
- 8.8 Etwaigen Mehraufwand von proALPHA, der proALPHA dadurch entsteht, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die im Einzelvertrag vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten unterlässt oder verspätet oder unvollständig erbringt, kann proALPHA dem Kunden, unbeschadet sonstiger Rechte, gesondert in Rechnung stellen.

## 9. Vergütung

- 9.1 Der Kunde hat gemäß dem Angebot eine monatliche Hosting-Pauschale an proALPHA zu zahlen.
- 9.2 Die Hosting-Pauschale wird dem Kunden von proALPHA monatlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Die Hosting-Pauschale ist volumenbasiert kalkuliert. Übersteigt das vom Kunden genutzte Volumen den im Angebot definierten Wert, so ist proALPHA berechtigt, für die die Volumengrenze überschreitenden Nutzungen eine zusätzliche Vergütung gem. den dann gültigen Preisen von proALPHA zu verlangen.
- 9.3 Die vom Kunden an proALPHA zu zahlende Hosting-Pauschale sind Nettopreise und werden dem Kunden zzgl. der gesetzlich maßgeblichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die jeweilige Rechnung ist innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch proALPHA ohne Abzug vom Kunden zu zahlen.
- 9.4 Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ für Deutschland auf der Basis 1.Quartal 2022 = 100 gegenüber dem bei Annahme des Angebots veröffentlichten Index, so kann proALPHA eine Erhöhung der dann maßgeblichen Hosting-Pauschale verlangen. Maßstab für die Erhöhung ist die Veränderung des Index seit der Annahme des Angebots, soweit eine solche Erhöhung der Billigkeit entspricht. Die Änderung wird mit Beginn des Vertragsjahres (gerechnet ab der Annahme des Angebots) wirksam. Bei jeder

weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Hosting-Pauschale ist die vorliegende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Lohnkostenindex „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie J62“ während der Vertragslaufzeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser neue Index für die Frage der Preiserhöhung entsprechend heranzuziehen. Das Recht von proALPHA, bei Erweiterung des hierin vereinbarten Leistungsumfangs eine Erhöhung der Hosting-Pauschale zu verlangen, bleibt durch die vorliegende Anpassungsregelung unberührt.

- 9.5 Für die Einrichtung der Business Cloud zahlt der Kunde einmalig die im Angebot vereinbarte Einrichtungsgebühr. Die Einrichtungsgebühr wird nach betriebsbereiter Bereitstellung der Business Cloud durch proALPHA an den Kunden abgerechnet. Die betriebsbereite Bereitstellung ist erfolgt, wenn proALPHA dem Kunden die für den Zugriff auf die Business Cloud benötigten Zugangsdaten per E-Mail übermittelt hat und die Möglichkeit besteht, dass der Kunde sich am ERP-Client im von proALPHA verwendeten Rechenzentrum anmelden kann. Die jeweilige Rechnung ist innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch proALPHA ohne Abzug vom Kunden zu zahlen.

## 10. Dauer des Hostings

- 10.1 Der Leistungsbeginn für das Hosting wird im Angebot bestimmt.
- 10.2 Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Leistungsbeginn. Eine ordentliche Kündigung des Hostings während der Grundlaufzeit ist ausgeschlossen
- 10.3 Danach verlängert sich die Dauer des Hostings jeweils um einen Verlängerungszeitraum von weiteren (a) zwölf (12) Monaten, wenn die Grundlaufzeit 12 Monate oder länger ist, oder (b) drei (3) Monaten bei einer kürzeren Grundlaufzeit, es sei denn eine der Parteien hat mindestens einen (1) Monat vor Ablauf der jeweils laufenden Grundlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums die ordentliche Kündigung ausgesprochen.
- 10.4 Kündigungserklärungen sind schriftlich auszusprechen.
- 10.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 11. Folgen der Vertragsbeendigung

- 11.1 Mit Beendigung des auf der Grundlage des Angebots geschlossenen Vertrages gibt proALPHA dem Kunden auf dessen Wunsch alle Unterlagen und Daten heraus, die proALPHA vom Kunden im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserbringung erhalten hat, es sei denn, diese Unterlagen oder Dateien wurden von proALPHA entweder im Rahmen der Vertragsdurchführung bestimmungsgemäß verbraucht oder weitergeleitet und sind deshalb bei Beendigung nicht mehr im Besitz von proALPHA. proALPHA wird sämtliche Kopien, Unterlagen und/oder Daten des Kunden, die bei Vertragsende noch im Besitz von proALPHA sind und von denen der Kunde keine Herausgabe wünscht, innerhalb angemessener Frist löschen bzw. vernichten und dem Kunden auf Anforderung die Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente, Daten, Unterlagen oder für zum Verbleib bei proALPHA bestimmte Unterlagen, Dokumente oder Daten.
- 11.2 Mit der Beendigung des auf der Grundlage dieses Angebots geschlossenen Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, enden sämtliche Nutzungsbefugnisse des Kunden an dem vereinbarten Hosting.

## 12. Störungen

- 12.1 proALPHA wird Störungen im Bereich des Hostings innerhalb angemessener Frist und in Übereinstimmung mit den vereinbarten Service Leveln (SLA) beseitigen.
- 12.2 Eine Störungsbeseitigungspflicht besteht nicht bei geplanten oder ungeplanten notwendigen Wartungen der Hosting-Umgebung durch proALPHA oder wenn der Kunde, die Störung zu vertreten hat oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Der Kunde hat eine Störung insbesondere dann zu vertreten, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von proALPHA zur Verfügung gestellte Business Cloud und durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Business Cloud durch den Kunden, durch vom Kunden beauftragte Dritte oder durch Drittsoftware verursacht ist.
- 12.3 Der Kunde hat proALPHA diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die proALPHA durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen oder der Störungsbeseitigung entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass proALPHA nicht zur Störungsbeseitigung

verpflichtet war.

### 13. Haftung

13.1 Für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person, für Schäden aus der Verletzung einer garantierten Beschaffenheit einer Sache sowie für Schäden, für die proALPHA nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet, haftet proALPHA entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Darüber hinaus haftet proALPHA nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

13.2 proALPHA haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Angebots erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von proALPHA ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass für typische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis unter diesem Vertrag gezahlten Vergütung begrenzt ist.

13.3 Soweit proALPHA auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen von proALPHA zu leisten ist.

13.4 Eine weitergehende Haftung von proALPHA als in dieser Ziffer 13 ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung von proALPHA für entgangenen Gewinn sowie indirekte Folgeschäden des Kunden.

13.5 Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von proALPHA, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

### 14. Geheimhaltung

14.1 Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen

Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen auf Grund des Angebots bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt jedoch für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei ohne eine Pflicht zur Geheimhaltung bekannt waren; oder (b) ihr nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden; oder (c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung bekannt sind oder nachträglich bekannt werden; oder (d) von der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei unabhängig entwickelt worden ist.

14.2 Die jeweils empfangende Partei ist ausnahmsweise berechtigt, die ihr von der jeweils offenbarenden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen ausnahmsweise an folgende Personen im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen: (a) an die von der empfangenden Partei zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder der mit der empfangenden Partei im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch verbundenen Unternehmen und (b) an die von der empfangenden Partei beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ferner ist proALPHA berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang auch an Mitarbeiter von Unternehmen weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, die proALPHA gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages als Subunternehmer einsetzt.

14.3 Soweit die empfangende Partei berechtigt ist, vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, steht dieses Recht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die empfangende Partei den Dritten zuvor über den vertraulichen Charakter der betreffenden Information belehrt und zur vertraulichen Behandlung in einer den vorliegenden

Geheimhaltungsregelungen angemessen entsprechenden Art und Weise schriftlich verpflichtet hat, sofern nicht bereits eine solche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten auf Grund anderer Rechts- oder Vertragsgrundlage (z.B. per Gesetz oder auf Grund Arbeitsvertrag) besteht.

14.4 Soweit einzelvertraglich oder gesetzlich keine längere Geheimhaltungspflicht gilt, sind vertrauliche Informationen, der jeweils offenbarenden Partei von der jeweils empfangenden Partei für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten.

## 15. Schutz von Daten

15.1 Soweit proALPHA im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu oder Zugriff auf Daten des Kunden hat, wird proALPHA die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik üblichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Daten des Kunden bei den erforderlichen Arbeiten ausreichend vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Zerstörung sowie vor Verlust zu schützen. Darüber hinaus wird proALPHA im Umgang mit den Daten des Kunden die zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungspflichten beachten.

15.2 Sofern proALPHA personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 der DSGVO. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist durch den Kunden unter <https://www.proalpha.com/de/trustcenter> abzurufen und gilt als Anlage zu diesem Vertrag.

## 16. Höhere Gewalt

16.1 Leistungsverzögerungen auf Grund Höherer Gewalt oder diesen gleichstellten Situationen hat proALPHA nicht zu vertreten. proALPHA ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der Höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

16.2 Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen

vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Kommunikationsnetzen / des Internets.

16.3 Führt ein Ereignis Höherer Gewalt dazu, dass proALPHA seine Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird proALPHA den Kunden unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen, benachrichtigen.

16.4 Soweit proALPHA durch ein Ereignis Höherer Gewalt an der Lieferung und/oder Leistungserbringung gehindert ist, wird proALPHA alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf seine Leistungsverpflichtung so weit wie möglich zu beschränken. Die Parteien erklären sich einverstanden, dazu im zumutbaren Umfang online – Kommunikationsmittel / -plattformen zu verwenden oder entsprechende Leistungen auch auf dem Wege der Fernübertragung (remote) zu erbringen oder zu empfangen.

16.5 Nach Beendigung des Ereignisses Höherer Gewalt wird proALPHA den Kunden unverzüglich hierüber benachrichtigen und seine Arbeiten zur Lieferung und/oder Leistungserbringung wieder aufnehmen.

## 17. Exportbeschränkungen

17.1 Alle Lieferungen und Leistungen von proALPHA ins Ausland oder bei Zugriff aus dem Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportbestimmungen entgegenstehen, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen in der Ausfuhr der Lieferungen und Leistungen. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr/Zugriff benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Exportgenehmigungen von den zuständigen Behörden nicht erteilt, gilt der Einzelvertrag bezüglich der betroffenen Teile als nichtig. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter

Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

17.2 proALPHA weist den Kunden darauf hin, dass die Vertragssoftware den Vorschriften des United State Department of Commerce und dem United States Export Administration Act unterliegt. Dies gilt für die von proALPHA angebotene Progress-Datenbanksoftware. proALPHA und der Kunde sind deshalb verpflichtet, folgende Beschränkungen zu beachten, die den vorgenannten US-Vorschriften unterliegt:

- a) Die Vertragssoftware darf weder direkt noch indirekt in ein Land geliefert oder weitergegeben werden, gegen das die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt haben. Dies gilt auch für Zugriffe aus entsprechenden Ländern auf die von proALPHA für den Kunden betriebene Business Cloud.
- b) Des Weiteren darf die Vertragssoftware ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, welche auf Anforderung des Kunden von proALPHA eingeholt wird, weder direkt noch indirekt in Verbindung mit der Planung, der Entwicklung, der Produktion oder den Gebrauch von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen eingesetzt werden. Dieses Verbot umfasst auch die Pflicht, keine Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, anzubieten und/oder zu liefern, welche mit Hilfe der betreffenden Vertragssoftware den vorstehend genannten verbotenen Zwecken dienen.

## 18. Abtretung

18.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche, aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von proALPHA an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind etwaige Geldforderungen des Kunden.

## 19. Nebenabreden

19.1 Der vorliegende Vertrag samt Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

## 20. Rechtswahl, Gerichtsstand

20.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kaiserslautern.

## 21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.

21.2 Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.